Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV 1967)

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

<u>l.</u>

Kraftfahrgesetz 1967

§ 4 Abs. 2 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4 Abs. 2
Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so aus-
gerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen
Betrieb übermäßig Lärm entstand € 40,
§ 4 Abs. 2
Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet
war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb
übermäßig Rauch entstand € 40,
§ 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen
§ 14 Abs. 1
Verwenden eines Kraftwagens ohne
vorschriftsmäßige Scheinwerfer € 40,

§ 14 Abs. 3
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige
Begrenzungsleuchten € 40,
§ 14 Abs. 4
Verwenden Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige
Schlussleuchten € 40,
§ 14 Abs. 5
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige
Rückstrahler € 40,
§ 14 Abs. 6
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige
Kennzeichenleuchten € 40,
§ 14 Abs. 7
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige
weitere Begrenzungsleuchten € 40,
§ 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
§ 15 Abs. 1
Verwenden eines einspurigen Motorfahrrades
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder
Lichtsignaleinrichtungen € 40,
§ 15 Abs. 2
Verwenden eines mehrspurigen Motorfahrrades
oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges (Klasse L2)
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder
Lichtsignaleinrichtungen € 40,

§ 15 Abs. 3
Verwenden eines Motorrades ohne vorschriftsmäßige
Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtungen € 40,
§ 15 Abs. 4
Verwenden eines Motorrades mit Beiwagen
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Licht-
signaleinrichtungen € 40,
§ 15 Abs. 5
Verwenden eines Motordreirades oder eines
vierrädrigen Kraftfahrzeuges (Klasse L5) ohne
vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignal-
einrichtungen € 40,
§ 16 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhänger
0.40
§ 16
Verwenden eines Anhängers ohne
Verwenden eines Anhängers ohne
Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40,
Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40, § 18 KFG 1967 Bremsleuchten
Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40, § 18 KFG 1967 Bremsleuchten § 18
Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40, § 18 KFG 1967 Bremsleuchten § 18 verwenden eines mehrspurigen Fahrzeuges
Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40, § 18 KFG 1967 Bremsleuchten § 18 verwenden eines mehrspurigen Fahrzeuges ohne vorschriftsmäßige Bremsleuchten € 40,
Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40, § 18 KFG 1967 Bremsleuchten § 18 verwenden eines mehrspurigen Fahrzeuges ohne vorschriftsmäßige Bremsleuchten

besondere Zwecke
§ 20
Verwenden eines vorschriftswidrig mit
Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern
ausgerüsteten Fahrzeuges € 40,
§ 21 KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker
§ 21
Verwenden eines nicht vorschriftsmäßig
mit Scheibenwischern und/oder Scheibenwaschvor-
richtungen ausgerüsteten mehrspurigen Kraftfahrzeuges € 40,
§ 23 KFG 1967 Rückblickspiegel
§ 23
Verwenden eines ein- oder mehrspurigen
nicht vorschriftsmäßig mit Rückblickspiegel aus-
gerüsteten Kraftfahrzeuges € 30,
§ 36 KFG 1967 Kennzeichen/Begutachtungsplakette
§ 36 lit. e
Ein Fahrzeug ohne eine den Vorschriften
entsprechende Begutachtungsplakette verwendet € 40,
§ 80 KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit

inländischem Kennzeichen

§ 20 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für

§ 80

Verwenden eines Fahrzeuges mit inländischem
Kennzeichen, ohne dass beim Verlassen des
österreichischen Bundesgebietes hinten außer dem
Kennzeichen auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug
selbst das Unterscheidungszeichen für Österreich
geführt wird bzw. das Führen eines
Unterscheidungszeichens eines anderen Staates € 30,---

§ 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen

§ 99 Abs.1

Unterlassen des Lenkers im Ortsgebiet, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird € 40,---

§ 99 Abs.1

Unterlassen des Lenkers auf Freilandstraßen,
die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten
einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern
das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige
Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße,
soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf
die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird € 60,---

§ 99 Abs. 1

Lenken eines Schneeräumfahrzeuges, bei dem ohne vorgebautem Schneeräumgerät die zusätzlich zur Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn angebrachten Scheinwerfer eingeschaltet sind € 40,---

§ 99 Abs. 1a
Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht
verwendet (nur Tagfahrlicht verwendet) € 40,
§ 99 Abs. 1a
Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht
verwendet (kein Licht verwendet) € 60,
§ 99 Abs. 2
Verwenden eines Fahrzeuges, bei dem
wegen der Beschaffenheit des Ladegutes, wegen
der am Fahrzeug angebrachten Geräte, wegen
zusätzlicher Aufbauten oder wegen Vorrichtungen
zur Beförderung von Gütern oder aus zwingenden
anderen Gründen die vorgeschriebenen Scheinwerfer,
Leuchten oder Rückstrahler verdeckt sind, ohne
dass eine entsprechend wirksame Ersatzvor-
richtung angebracht ist € 40,
§ 99 Abs. 3
Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht im
Ortsgebiet € 40,
§ 99 Abs. 3
Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungs-
licht im Ortsgebiet € 40,
§ 99 Abs. 4
Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht auf
Freilandstraßen € 40,

§ 99 Abs. 4 Vorschriftswidriges Verwenden von Begren- zungslicht auf Freilandstraßen € 40,
§ 99 Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten im Ortsgebiet € 40,
§ 99 Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten auf Freilandstraßen € 60,
§ 99 Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern im Ortsgebiet
§ 99 Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern auf Freilandstraßen
§ 99 Abs. 6 Vorschriftswidriges Verwenden von Such- und Arbeitsscheinwerfern, vorschriftswidriges Ausstrahlen von gelbrotem Licht oder gleichzeitiges Ausstrahlen von blauem und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten€ 30,

1, - -

§ 99 Abs.7	
Verwenden von Parkleuchten allein außerhalb	
des Ortsgebietes, um anderen Straßenbenützern	
das Fahrzeug während des Haltens oder Parkens	
erkennbar zu machen € 30,	
§ 100 KFG 1967 Warnzeichen	
S. 400 austau Catu	
§ 100 erster Satz	
Abgeben von vorschriftswidrigen optischen	
Warnzeichen € 40,	
§ 100 zweiter Satz	
Abgeben von Blinkzeichen außer solchen	
mit Alarmblinkleuchten durch längere Zeit € 30,	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
§ 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers	
§ 102 Abs. 2	
Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass	
die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere	· . ·
Lenken des Fahrzeuges ausreicht € 40,	
0.400 Ab - 0	
§ 102 Abs. 2	
Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass	
während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder	
wenn es die Witterung sonst erfordert die hintere	
oder die seitlich angebrachten Kennzeichentafeln	
beleuchtet sind € 40,	
§ 102 Abs. 2	
Vorschriftswidriges Einschalten einer Alarmblinkanlage € 30,	

§ 102 Abs. 4

Verursachung von ungebührlichem Lärm durch den
Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder
einem mit diesem gezogenen Anhänger € 40,---

§ 102 Abs. 4

§ 102 Abs. 4

Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors
durch den Lenker beim Anhalten in einem Tunnel,
sofern mit dem Motor nicht auch andere Maschinen
betrieben werden € 40,--

§ 102 Abs. 6

§ 102 Abs. 6

Unterlassen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges,
dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten
nur durch Überwinden eines beträchtlichen Hindernisses im Betrieb genommen werden kann, wenn
er sich so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann € 30,--

§ 104 KFG 1967 Ziehen von Anhängern

§ 104 Abs. 2 lit. e
Ziehen eines Anhängers, der breiter als
das Zugfahrzeug und nicht vorne auf beiden Seiten mit
je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist,
die so am äußersten Rand des Fahrzeuges ange-
bracht ist, dass anderen Straßenbenützern dessen
größte Breite erkennbar gemacht werden kann € 40,
§ 104 Abs. 5 lit. c
Ziehen eines Anhängers, durch den
oder durch dessen Ladung die Schlussleuchte
des Zugfahrzeuges verdeckt wird, ohne
entsprechende Schlussleuchte € 40,
§ 105 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen
§ 105 Abs. 4
Abschleppen eines Fahrzeuges, das, soweit
dies erforderlich ist, nicht mit einer ent-
sprechenden Notbeleuchtung ausgerüstet oder
durch Beleuchtung vom Zugfahrzeug aus
anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht
ist € 40,
§ 105 Abs. 8
Unterlassung des Lenkers eines Zugfahrzeuges,
beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges
Abblendlicht zu verwenden € 40,

§ 106 KFG 1967 Personenbeförderung

§ 106 Abs. 1	
Beförderung von Personen mit einem	
Kraftfahrzeug oder Anhänger, sodass die	
Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des	
Lenkers beeinträchtigt oder seine freie Sicht	
behindert wird	€ 40,
§ 106 Abs. 12	
Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung einer	
Person oder von Kindern unter zwölf Jahren mit Motorrädern,	
Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen	
ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie	
vierrädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem	
kabinenartigen Aufbau	€ 60,-
§ 106 Abs. 12	
Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung von	
Personen oder von Kindern unter acht Jahren mit	
Motorfohrrödorn	£ 60

II.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

§ 4 KDV 1967 Bereifung

§ 26a KDV 1967 Aufschriften, Tafeln

§ 26a Abs. 3

§ 26a Abs.3

§ 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen mit Kraftwagen,

einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit
einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg,
ausgenommen Omnibusse, überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	€ 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	. € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	. € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	. € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	. € 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen/Autostraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	. € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	. € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	. € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	. € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	. € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	. € 170,

§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf Freilandstraßen überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	. € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,

um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,
§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h
mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf
Autobahnen/Autostraßen überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,
§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge
mit Spikesreifen von 80 km/h auf Freilandstraßen
überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 100 km/h auf Autobahnen/Autostraßen überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	. € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	. € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	. € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	. € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	. € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	. € 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf Freilandstraßen sowie auf Autobahnen/Autostraßen (§ 46 Abs. 3 StVO) beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. d).

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	. € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	. € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	. € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	. € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	. € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	. € 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf Freilandstraßen beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. c).

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	€ 35,
um mehr als 10 his 15 km/h	€ 50

um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d	
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h	
auf Autobahnen/Autostraßen beim Abschleppen überschritten	
(ausgenommen lit. c).	
Geschwindigkeitsüberschreitung:	
bis 10 km/h	€ 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e	
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h	
für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraft-	
wagenzüge auf Freilandstraßen überschritten.	
Geschwindigkeitsüberschreitung:	
bis 10 km/h	
um mehr als 10 bis 15 km/h	
um mehr als 15 bis 20 km/h	
um mehr als 20 bis 25 km/h	
um mehr als 25 bis 30 km/h	
um mehr als 30 bis 35 km/h	
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraft-wagenzüge auf Autobahnen/Autostraßen überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	€ 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	. € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	. € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	. € 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	. € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	. € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	. € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 70,
um mehr als 25 bis 30 km/h	. € 90,
um mehr als 30 bis 35 km/h	. € 120,
um mehr als 35 bis 40 km/h	. € 150,

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen/Autostraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge

höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 70,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 90,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 120,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 150,
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. g
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h
beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 70,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 90,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 120,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 150,
un meni die de bie 40 km/n
§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h
auf Freilandstraßen bei Großviehtransporten überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:
bis 10 km/h € 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,

§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen/Autostraßen bei Großviehtransporten überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h	€ 35,
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung mit Tatzeiten ab dem 1.1.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann Mag. Anzeletti

Anschlagvermerk:

Kundgemacht an der Amtstafel am: 1.12.2016

Abnahmevermerk:

Von der Amtstafel abgenommen am: 19.12-2016